VERORDNUNG (EWG) Nr. 129/79 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Fußnote 3 des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 889/78 (4), sind für einige Käsesorten mit Herkunft aus der Gemeinschaft die Preise frei spanische Grenze angegeben, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anwendung einer festen Ausgleichsabgabe bei der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse in Spanien ist.

Infolge der Erhöhung des Milchpreises in Spanien sind die spanischen Schwellenpreise für bestimmte Käsesorten erhöht worden.

Höhere Schwellenpreise bedingen eine Erhöhung der einzuhaltenden Preise frei spanische Grenze. Es ist daher erforderlich, die Fußnote 3 des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Fußnote 3 des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 erhält folgenden Wortlaut :

„(3) Die Preise je 100 kg Eigengewicht dürfen folgende Beträge nicht unterschreiten :

— 19 668 Peseten für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 20 879 Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 21 670 Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A I c) 1 des genannten Zolltarifs ;

— 16 588 Peseten für Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C 2 des spanischen Zolltarifs ;

— 18 182 Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D I a) und D I b) des spanischen Zolltarifs ;

— 18 434 Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I c) des spanischen Zolltarifs ;

— 15 888 Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;

— 16 132 Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarifs ;

— 16 370 Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;

— 17 808 Peseten für Parmigiano Reggiano, Grana Padano, Pecorina und Fiore Sardo der Tarifstelle 04.04 G I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 15 723 Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als drei Monaten der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 16 999 Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von mehr als drei Monaten der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;

— 16 959 Peseten für Provolone, Asiago, Caciocavallo und Ragusano der Tarifstelle 04.04 G I b) 2 des spanischen Zolltarifs ;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 41.

— 16 123 Peseten für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilten und einer Reifezeit von 7 bis 8 Wochen der Tarifstelle 04.04 G I b) 3 des spanischen Zolltarifs ;

— 17 720 Peseten für Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 62 bis 72 Gewichtshundertteilen der Tarifstelle 04.04 G I b) 5 des spanischen Zolltarifs ;

— 17 720 Peseten für Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 72 Gewichtshundertteilen, in Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger der Tarifstelle 04.04 G I c) 1 des spanischen Zolltarifs."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident